



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

DIPL.ING. ERNST PILLER

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Tel: +43 1 711 00 - 2196

Fax: 2190

Ernst.Piller@bmask.gv.at

www.arbeitsinspektion.gv.at

www.bmask.gv.at

DVR: 0017001

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@bmask.gv.at zu richten.

An alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.305/0008-VII/A/2/2010

Wien, 25.08.2010

Betreff: Maschinensicherheitsverordnung 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dieser Erlass bestimmt das Vorgehen der Arbeitsinspektion bei vermuteten
Übertretungen der MSV und enthält in der Anlage Informationen zu:

- aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes wichtige Bestimmungen der MSV 2010
- Zuständigkeit der Marktaufsichtsbehörden für Maschinen
- Bedeutung von Übereinstimmungserklärungen in Genehmigungsverfahren.

Wenn das Arbeitsinspektorat zu der Auffassung gelangt, dass eine Maschine, für
deren in Verkehr bringen die MSV 2010 gilt (bzw. die MSV 1994 gegolten hat), nicht
den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der MSV 2010 (bzw. der MSV
1994) entspricht:

Anhand der Betriebsanleitung ist durch das Arbeitsinspektorat zu prüfen, ob ein
Mangel an der Maschine vorliegt, oder andere Ursachen maßgeblich sind, wie:

- nicht bestimmungsgemäße Verwendung,
- Betriebsanleitung wird nicht eingehalten,

- unsachgemäße, den Angaben der Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen nicht entsprechende Montage bzw. Aufstellung der Maschine,
- nicht die für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen bestimmungsgemäß verwendet werden, oder
- der Mangel aufgrund einer Beschädigung der Maschine vorliegt.

Zwei mögliche Ergebnisse dieser Prüfung:

Fall 1: Nicht die Maschine ist mangelhaft, sondern eine der oben angeführten Ursachen ist für die Gefährdung maßgeblich.

Fall 2: Die oben angeführten Ursachen treffen nicht zu - die Maschine wird offenbar bestimmungsgemäß unter Einhaltung der Betriebsanleitung verwendet. Es besteht somit der Verdacht eines Mangels der Maschine an sich.

Weitere Vorgehensweise:

Fall 1

Es liegt eine Übertretung der jeweiligen Bestimmung der §§ 34 bzw. 35 ASchG vor. Weiteres Vorgehen nach § 9 ArbIG.

Fall 2

Es besteht der Verdacht, dass eine Übertretung der MSV 2010 (bzw. der MSV 1994) vorliegen könnte. Zur weiteren Klärung können gemäß § 6 Abs. 2 ArbIG von Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen Kopien von Prüfbescheinigungen (Baumusterbescheinigungen) oder von der technischen Dokumentation, die der Übereinstimmungserklärung zugrundeliegt, zur weiteren Klärung angefordert werden. Hierfür müssen aber besondere Gründe vorliegen, da nicht ohne wichtige Anhaltspunkte davon ausgegangen werden kann, dass eine Übereinstimmungserklärung zu Unrecht erfolgt ist. Da die technische Dokumentation mitunter recht umfangreich sein kann, ist es in diesem Zusammenhang von Vorteil, den Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen den vermuteten Mangel aus der Sicht des Arbeitsinspektorates hinreichend genau zu erläutern, um es diesem möglich zu machen, nur den zutreffenden Teil der Unterlagen übermitteln zu können.

Wenn sich nach Vornahme der Untersuchung der Verdacht des Arbeitsinspektorates als begründet erweist, so ist der Sachverhalt unter Anführung der Gründe für die Annahme, warum nach Meinung des Arbeitsinspektorates die Maschine den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der MSV nicht entspricht, gemäß § 20 Abs. 4 ArbIG der zuständigen **Marktaufsichtsbehörde für Maschinen** (Bezirksverwaltungsbehörde) mitzuteilen.

Diese Mitteilung hat (nach Verfügbarkeit von Unterlagen) zu umfassen:

- Beschreibung des vermuteten Mangels (Gefahrenstelle)
- Anlass der Feststellung durch das Arbeitsinspektorat (bspw. Unfallherhebung)
- Fotos der Gefahrenstelle

- Kopie der Übereinstimmungserklärung
- zutreffender Teil der Betriebsanleitung

Dem Zentral-Arbeitsinspektorat ist eine Kopie der Mitteilung an die Marktaufsichtsbehörde für Maschinen inklusive der Unterlagen zu übermitteln.

Den Arbeitgeber/innen ist eine Kopie der Mitteilung an die Marktaufsichtsbehörde für Maschinen zur Kenntnis zu übermitteln.

Die Arbeitgeber/innen sind in diesen Fällen über deren sich aus **§ 3 Abs. 3, 4 und 5 AM-VO** ergebenden Verpflichtung zu beraten und schriftlich aufzufordern, unverzüglich die Ermittlung und Beurteilung der vom Arbeitsmittel ausgehenden Gefahren zu überprüfen:

- Ergibt diese Überprüfung eine Gefahr für Arbeitnehmer/innen, haben die Arbeitgeber/innen geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen zu ergreifen.
- Erforderlichenfalls ist das Arbeitsmittel stillzulegen und von der weiteren Benutzung auszuschließen.
- Die durchzuführenden Maßnahmen sind in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten im Sinne des § 5 ASchG zu dokumentieren.
- In dieser Dokumentation sind die festgestellten Gefahren und die dagegen ergriffenen Schutzmaßnahmen darzustellen.

Informationen zur MSV 2010

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Dipl.Ing. Josef Kerschhagl

Elektronisch gefertigt.

1. Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010

Anwendungsbereich der MSV 2010

Mit 29. Dezember 2009 ist die neue Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010), BGBl. II Nr. 282/2008, in Kraft getreten. Mit ihr wurde die vorher geltende Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 306/1994, aufgehoben. Für tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und anderen Schussgeräten mit Treibladung tritt die Verordnung mit 29. Juni 2011 in Kraft (§ 22 MSV 2010).

Neben wenigen inhaltlichen Änderungen wurde die neue MSV 2010 neu strukturiert. Die wichtigste strukturelle Änderung ist die Verschiebung der grundlegenden Sicherheitsanforderung (GSA) in den Anhang I der MSV 2010. Die MSV 2010 folgt nunmehr auch formal und strukturell der Maschinen-Richtlinie (Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. Nr. L 157 vom 09. 06. 2006).

Diese Verordnung (bzw. die Maschinen-Richtlinie) gilt für die folgenden Erzeugnisse (§ 1 Abs. 1 MSV 2010)

- a) Maschinen
- b) auswechselbare Ausrüstungen
- c) Sicherheitsbauteile
- d) Lastaufnahmemittel
- e) Ketten, Seile und Gurte
- f) abnehmbare Gelenkwellen
- g) unvollständige Maschinen

§ 1 Abs. 2 MSV 2010 enthält die Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung (bzw. der Maschinen-Richtlinie).

§ 2 MSV 2010 enthält die Begriffsbestimmungen wobei auf folgende besonders hingewiesen wird:

Maschine (§ 2 Abs. 2 lit a):

„Eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen

mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind.“

auswechselbare Ausrüstung (§ 2 Abs. 2 lit b):

„Eine Vorrichtung, die der Bediener einer Maschine oder Zugmaschine nach deren Inbetriebnahme selbst an ihr anbringt, um ihre Funktion zu ändern oder zu erweitern, sofern diese Ausrüstung kein Werkzeug ist.“

(Anmerkung: Arbeitskörbe für Hubstapler und Krane sind nach Aussage der Europäischen Kommission keine auswechselbare Ausrüstung gem. MSV 2010)

unvollständige Maschine (§ 2 Abs. 2 lit g):

„Eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Verordnung (bzw. der Maschinen-Richtlinie) zu bilden.“

Herstellerbegriff

- Als Hersteller im Sinne der MSV 2010 gilt jede natürliche oder juristische Person, die eine von der MSV 2010 erfasste Maschine oder unvollständige Maschine konstruiert oder baut oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist.

Wenn eine Maschine also für den Eigengebrauch hergestellt wird und Arbeitnehmer/innen für die Benutzung zur Verfügung gestellt werden soll, ist der/die Arbeitgeber/in für die Einhaltung der Bestimmungen der MSV 2010 verpflichtet.

- Wenn kein Hersteller im Sinne dieser Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Verordnung erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.
- Wird eine unvollständige Maschine gekauft, so ist der/die Käufer/in dazu verpflichtet, diese vor Inbetriebnahme entsprechend den Forderungen der MSV 2010 als Maschine fertig zu stellen. Das heißt, es müssen vom Käufer oder von der Käuferin, vor Anbringung der CE Kennzeichnung:
 - die noch fehlenden sicherheitsbedingten Einrichtungen gemäß Anhang I MSV 2010 ergänzt werden,
 - im Falle einer Anhang IV Maschine ein spezielles Verfahren zur Konformitätsbewertung durchgeführt werden,
 - eine Betriebsanleitung erstellt werden und ggf. Informationen und Warnhinweise an der Maschine angebracht werden und

- die technischen Unterlagen nach Anhang VII A und die Konformitätserklärung nach Anhang II A erstellt werden.

Harmonisierte Normen, Übereinstimmungsverfahren

Allen Richtlinien für das in Verkehr bringen gemein ist, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften durch die Definition von so genannten „grundlegenden Anforderungen“ geschieht. Diese sollen ein einheitliches Schutzniveau gewährleisten, lassen jedoch Freiraum bei der Umsetzung. Grundlegende Anforderungen legen somit eigentlich Schutzziele fest, stellen es jedoch den Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen im Wesentlichen frei, auf welche Weise sie diese Schutzziele erreichen.

Um allfälligem Missbrauch dieses Freiraumes zu begegnen, wurden zwei begleitende Maßnahmen geschaffen

1. die harmonisierten Normen und
2. das modulare Verfahren zur Bewertung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen.

Harmonisierte Normen

Zur möglichen Umsetzung von grundlegenden Anforderungen in Richtlinien werden von der Europäischen Kommission Aufträge zur Erarbeitung von Normen gegeben, die einen standardisierten und anerkannten Rahmen schaffen.

- Bei Einhaltung harmonisierter Normen wird von einer Erfüllung der diesen Normen zu Grunde liegenden Anforderungen der Richtlinie ausgegangen.
- Die Einhaltung harmonisierter Normen kann die Möglichkeit der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens zur Konformitätsbewertung eröffnen (Beispiel hierfür: „gefährliche Maschinen“ nach Anhang IV der MSV 2010).

Wenden Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen keine harmonisierten Normen an, so müssen sie die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nachweisen.

Bewertung der Konformität - Übereinstimmungsverfahren

Die CE – Kennzeichnung (Zeichen für die Konformität eines Produktes mit den Anforderungen einer Richtlinie) steht nicht nur für die Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen, sondern auch für die Durchführung eines Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser GSA, welches ebenfalls Bestandteil der Richtlinie(n) ist.

Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen müssen auf dem in der Richtlinie vorgegebenen Weg nachweisen, dass ihr Produkt tatsächlich den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Die Verfahren in den einzelnen Richtlinien basieren auf acht Modulen, die eine standardisierte Grundlage für die Verfahren liefern. Diese Module beziehen sich sowohl auf die Produktentwurfsstufe als auch auf die Fertigungsstufe und können auch miteinander kombiniert werden.

Ablauf des Übereinstimmungsverfahrens

1. Einhaltung aller relevanten grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA) des Anhangs I der MSV 2010. Dafür ist eine Risikobeurteilung durchzuführen.
2. Erstellung der Technischen Unterlagen (Anhang VII MSV 2010) inklusive einer dokumentierten Risikobeurteilung.
3. Erstellung einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache. Der Mindestinhalt der Betriebsanleitung ist in der MSV 2010 (Anhang I, 1.7.4.) festgelegt.
4. Durchführung des in Frage kommenden Verfahrens zur Konformitätsbewertung, mit dem die Einhaltung der GSA nachgewiesen wird. Dieses kann durch eine interne Fertigungskontrolle (Anhang VIII) erfolgen. Bei Maschinen nach Anhang IV („gefährliche Maschinen“) entweder durch
 - a) eine Baumusterprüfung (Anhang IX), oder
 - b) ein zertifiziertes System der umfassenden Qualitätssicherung (Anhang X), oder
 - c) die lückenlose Einhaltung harmonisierter (EN) Normen erfolgen.
5. Ausstellung der Konformitätserklärung (Anhang II) und
6. Anbringung der CE- Kennzeichnung (Anhang III).

Konformitätserklärungen

In § 4 Abs. 1e der MSV 2010 wird von den Hersteller/innen oder deren Bevollmächtigten gefordert, vor dem Inverkehrbringen eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Verordnung auszustellen und sicherzustellen, dass diese der Maschine beiliegt. Im § 13 Abs. 1 wird analog dazu für Inverkehrbringer/innen von unvollständigen Maschinen gefordert, gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B eine so genannte Einbauerklärung auszustellen und diese den Kund/innen auszufolgen.

Anmerkung: Eine unvollständige Maschine darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie im Sinne der MSV 2010 fertig gestellt wurde und die CE-Kennzeichnung angebracht ist.

Wesentlich ist, dass die Übereinstimmungserklärungen von einer für den/die Hersteller/in oder Inverkehrbringer/in zeichnungsberechtigten Person unterfertigt werden. Es muss sich um eine Person handeln, die auch verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Inhalt der Konformitätserklärung für Maschinen (MSV 2010 Anhang II A):

- Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers oder der Herstellerin
- Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Bevollmächtigten
- Zusammensteller der technischen Unterlagen
- Bezeichnung und Funktion der Maschine
- Modell, Typ, Seriennummer
- Erklärung, dass die Maschine die Anforderungen der MSV 2010 erfüllt
- Erklärung, dass die Maschine andere CE-Richtlinien (z.B. ExSV) erfüllt
- Erklärung der Übereinstimmung mit harmonisierten Normen
- Name, Anschrift, Kennnummer der benannten Stelle
- Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen
- Fundstellen sonstiger angewandter Normen oder Spezifikationen
- Ort und Datum der Erklärung
- Unterschrift, Angaben zur Person, die unterschrieben hat.

Betriebsanleitung für Maschinen

Die wichtigste Unterlage, um eine Maschine sicher betreiben zu können, ist die Betriebsanleitung. Mängel in der Betriebsanleitung werden Mängeln an der Maschine selbst gleichgesetzt. Die Betriebsanleitung muss alle Angaben enthalten, damit eine Maschine sicher betrieben werden kann. Unter „Betreiben“ werden alle Arbeiten an und mit der Maschine verstanden, also auch z.B. das Umrüsten, die Wartung, die Reinigung und Reparatur. Dürfen bestimmte Arbeiten nicht von den Betreiber/innen durchgeführt werden, ist dies ebenfalls klar in der Betriebsanleitung zu vermerken.

Wichtige Inhalte der Betriebsanleitung (Anhang I, 1.7.4.2. MSV 2010)

- Firmenname und Anschrift des Herstellers oder der Herstellerin und seines/seiner Bevollmächtigten

- Bezeichnung und allgemeine Beschreibung der Maschine
- die für Verwendung, Wartung und Instandsetzung der Maschine und zur Überprüfung ihres ordnungsgemäßen Funktionierens erforderlichen Zeichnungen, Schaltpläne, Beschreibungen und Erläuterungen
- eine Beschreibung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsplätze, die voraussichtlich vom Bedienungspersonal eingenommen werden
- eine Beschreibung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Maschine
- Warnhinweise in Bezug auf Fehlanwendungen der Maschine, zu denen es erfahrungsgemäß kommen kann
- Anleitungen zur Montage, zum Aufbau und zum Anschluss der Maschine, einschließlich der Zeichnungen, Schaltpläne und der Befestigungen, sowie Angabe des Maschinengestells oder der Anlage, auf das bzw. in die die Maschine montiert werden soll
- Installations- und Montagevorschriften zur Verminderung von Lärm und Vibrationen
- Hinweise zur Inbetriebnahme und zum Betrieb der Maschine sowie erforderlichenfalls Hinweise zur Ausbildung bzw. Einarbeitung des Bedienungspersonals
- Angaben zu Restrisiken, die trotz der Maßnahmen zur Integration der Sicherheit bei der Konstruktion, trotz der Sicherheitsvorkehrungen und trotz der ergänzenden Schutzmaßnahmen noch verbleiben
- Anleitung für die vom Benutzer oder von der Benutzerin zu treffenden Schutzmaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich der bereitzustellenden persönlichen Schutzausrüstung
- die wesentlichen Merkmale der Werkzeuge, die an der Maschine angebracht werden können
- Bedingungen, unter denen die Maschine die Anforderungen an die Standsicherheit beim Betrieb, beim Transport, bei der Montage, bei der Demontage, wenn sie außer Betrieb ist, bei Prüfungen sowie bei vorhersehbaren Störungen erfüllt
- Sicherheitshinweise zum Transport, zur Handhabung und zur Lagerung, mit Angabe des Gewichts der Maschine und ihrer verschiedenen Bauteile, falls sie regelmäßig getrennt transportiert werden müssen

- bei Unfällen oder Störungen erforderliches Vorgehen; falls es zu einer Blockierung kommen kann, ist in der Betriebsanleitung anzugeben, wie zum gefahrlosen Lösen der Blockierung vorzugehen ist
- Beschreibung der vom Benutzer oder von der Benutzerin durchzuführenden Einrichtungs- und Wartungsarbeiten sowie der zu treffenden vorbeugenden Wartungsmaßnahmen
- Anweisungen zum sicheren Einrichten und Warten einschließlich der dabei zu treffenden Schutzmaßnahmen
- Spezifikationen der zu verwendenden Ersatzteile, wenn diese sich auf die Sicherheit und Gesundheit des Bedienungspersonals auswirken
- Angaben zur Luftschallemission der Maschine, vor allem wenn der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen 80 dB(A) übersteigt
- Angaben zu Vibrationswerten, d.h. Hand-Arm- oder Ganzkörpervibrationen
- Angaben über ionisierende oder nicht ionisierende Strahlung, durch die das Bedienungspersonal oder andere Personen gefährdet werden können.

2. Marktaufsichtsbehörden für Maschinen

Struktur Marktaufsicht und Behördenzuständigkeit

Die Marktaufsichtsbehörden für Maschinen haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Maschinen nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen dieser Verordnung (bzw. der Maschinen-Richtlinie) entsprechen und wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen nicht gefährden. (§ 4 Abs. 1 MSV 2010)

Die Marktaufsichtsbehörden für Maschinen haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass unvollständige Maschinen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen dieser Verordnung (bzw. der Maschinen-Richtlinie) entsprechen. (§ 4 Abs. 2 MSV 2010)

Für die Kontrolle der Übereinstimmung der Maschinen und unvollständigen Maschinen sind die Gewerbebehörden als Marktaufsichtsbehörden für Maschinen zuständig. (§ 4 Abs. 3 MSV 2010)

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend führt als oberste Gewerbebehörde die Koordination der Marktaufsicht für Maschinen in Österreich durch. (§ 4 Abs. 4 MSV 2010).

Schutzklauselverfahren

Wurde ein Produkt rechtmäßig mit der CE-Kennzeichnung versehen, so darf es grundsätzlich nicht am freien Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt gehindert werden. Inverkehrbringen und in weiterer Folge Inbetriebnahme dürfen nicht behindert werden, sofern keine begründbaren Verdachtsmomente vorliegen, die eine Nichterfüllung der Anforderungen nahelegen. Solche Verdachtsmomente können bei Maschinen z.B. sein:

- offensichtliche sicherheitstechnische Mängel, z.B. fehlende Schutzeinrichtungen
- fehlende Zubehörteile, die für das sichere Betreiben einer Maschine erforderlich sind
- fehlende oder unvollständige Betriebsanleitung
- fehlende oder mangelhafte Konformitätserklärung, z.B. kein Verweis auf Normen, Baumusterprüfung oder QS-System bei Anhang IV Maschinen
- fehlende CE-Kennzeichnung.

Wenn festgestellt wird, dass eine von der MSV 2010 (bzw. der Maschinen-Richtlinie) erfasste und mit der CE-Kennzeichnung versehene Maschine, der die EG-Konformitätserklärung beigefügt ist, bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren oder Sachen zu gefährden droht, so hat die Marktaufsichtsbehörde alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Maschine aus dem Verkehr zu ziehen, das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme dieser Maschine zu untersagen oder den freien Verkehr hierfür einzuschränken (§ 11 MSV 2010). Wenn diese Maßnahmen gesetzt wurden, ist das Verfahren gemäß § 365i Abs. 1 GewO 1994 umgehend einzuleiten.

Selbstimport von Maschinen

Inverkehrbringen ist die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder einem anderen gleichgestellten Staat im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung.

Maschinen unterlagen somit den Bestimmungen der vorhergehenden MSV, wenn sie nach dem Stichtag 01.01.1995 in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt

wurden und unterliegen nun den Bestimmungen der MSV 2010, wenn sie nach dem Stichtag 28.12.2009 in den EWR eingeführt wurden.

Die Marktaufsichtsbehörden für Maschinen müssen somit im Einzelfall nicht nur überprüfen, wann eine selbst importierte Maschine erstmalig in Verkehr gebracht wurde, sondern auch wo, um feststellen zu können, ob die MSV anzuwenden gewesen wäre oder die MSV 2010 anzuwenden ist.

Für Maschinen, die bereits vor dem Stichtag 01.01.1995 in Verwendung waren, müssen demnach weder die Bestimmungen der MSV noch die der MSV 2010 eingehalten werden. Für diese gilt jedoch in jedem Fall der 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO).

3. Bedeutung von Übereinstimmungserklärungen in Genehmigungsverfahren

Nach § 7 Abs. 1 der MSV 2010 wird eine Maschine, die mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und der die EG-Konformitätserklärung beigelegt ist, von der Gewerbebehörde grundsätzlich – unbeschadet von Maßnahmen der Marktaufsichtsbehörde für Maschinen – als **konform** mit den Bestimmungen der MSV 2010 angesehen.

EG-Konformitätserklärungen sind öffentliche Urkunden und können als Beweismittel nach § 47 AVG 1991 in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unter folgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

1. Die EG-Konformitätserklärungen nach § 7 der MSV 2010 liegen dem Genehmigungsantrag bei.
2. Die Maschinen sind ausreichend technisch beschrieben (Definition und Beschreibung des bestimmungsgemäßen Betriebes, der Aufstellungsbedingungen und der Restrisiken, Vorhandensein von Aufstellungsplänen für die konkrete Situation, von Fließbildern, von Stoffinventarlisten und sonstigen für die eindeutige Beschreibung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, eindeutige und nachvollziehbare Abgrenzung des Umfanges, für den die EG-Konformitätserklärungen ausgestellt wurden).
3. Die Beweismittel gelten nur im Umfang der EG-Konformitätserklärung (beachte: Erfordernis einer Gesamt- EG-Konformitätserklärung bei einer Gesamtheit von Maschinen).

Die Prüfung reduziert sich im Genehmigungsverfahren dann auf folgende Themen:

1. Formalprüfung der EG-Konformitätserklärung.

2. Prüfung der Übereinstimmung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Maschinen mit dem Antragsgegenständlichen.
3. Prüfung der technischen Beschreibung, Pläne und Schemata im Hinblick auf eine eindeutige Konsensdefinition.
4. Prüfung der Integration der Maschine in die Anlage und der gefahrlosen Einhaltung der Gefahrenbereiche konstruktiver Explosionsschutzmaßnahmen am Grundstück der Antragstellerin (Aufstellungsbedingungen, Aufstellungsort, Umfeld, Schutzzonen, Schnittstellen).

Legt eine Konsenswerberin im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren mit dem Genehmigungsantrag keine EG-Konformitätserklärungen nach der MSV 2010 vor, hat die Behörde selbst die Gefahrenermittlungen durchzuführen, wozu entsprechende Projektunterlagen, aus welchen hervorgeht, dass die Maschine mit den Bestimmungen der MSV 2010 übereinstimmt, beispielsweise ein Gutachten über eine nach Anhang IX der MSV 2010 durchgeführte EG-Baumusterprüfung von einer nach § 14 und Anhang XI der MSV 2010 benannten Stelle, erforderlich sind.

Maßnahmen der Marktaufsichtsbehörden gemäß § 4 der MSV 2010 und der EG-Verordnung Nr. 765/2008 zur Vorlage von EG-Konformitätserklärungen für Maschinen bleiben unberührt.

Zu beachten ist, dass Konsenswerberinnen im Betriebsanlagenverfahren nicht zur Vorlage von EG-Konformitätserklärungen verpflichtet werden können. Wenn keine EG-Konformitätserklärungen vorgelegt werden, kann die o.a. Vorgangsweise zur Erleichterung des Genehmigungsverfahrens jedoch nicht angewendet werden. Ebenso kann diese Vorgangsweise für CE-Übereinstimmungserklärungen nach der alten MSV 1994 nicht beansprucht werden.